

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreistages am 12.07.2017 im Sitzungssaal des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP

**Keine Abschiebungen nach Afghanistan
hier: Resolution der Fraktion DIE LINKE**

**R 9/2017
1. Ergänzung**

Im Kreis Euskirchen halten sich derzeit 294 afghanische Staatspersonen im laufenden Asylverfahren, 124 Personen im Besitz 21 Personen im Besitz einer Duldung sind.

Der überwiegende Teil der sich hier aufhaltenden afghanischer Beantragung von Asyl nach Deutschland ein. Die Prüfung und Er Asylanträge obliegt dem Bundesamt für Migration und Flü Entscheidung die Ausländerbehörde gemäß § 42 Asylgesetz durch das BAMF oder im gerichtlichen Überprüfungsverfahren ke oder subsidiär Schutzberechtigter und wird auch kein Abschie Herkunftstaates festgestellt, sind die Betroffenen ausreisepflicht verlassen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Ausländerbel Bundesamtsentscheidung zuständig, wobei sie hierbei, da es si Erfüllung nach Weisung handelt, an die geltende Erlasslage Betroffenen der Ausreiseaufforderung des BAMF freiwillig nicht n 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abzuschieben. Im Rahmen dies Ausländerbehörde geprüft, ob unabhängig vom Asylverfahr Aufenthaltsrecht gegeben sind (z.B. § 25 a bei gut integriert nachhaltiger Integration, § 60 a Abs. 2 AufenthG bei Ausbilc Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG zu prüfen.

25 AufenthG – Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) - (3) ...

(4) ¹Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehende erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öff w eitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. ²Eine Aufenthaltserlaubnis kann abw eicht werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundes außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) - (4b) ...

(5) ¹Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehil rechnen ist. ²Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 M Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Au Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identit

zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen setzt für die hier betroffene Gruppe vollziehbar Ausreisepflichtigen gemäß Absatz 5 voraus, dass die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen und der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Darüber hinaus müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Aufenthaltsgesetz (Sicherung des Lebensunterhalts, geklärte Identität, Erfüllung der Passpflicht) erfüllt sein. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer nicht ausreisepflichtig sein kann. Dabei umfasst der Begriff der Ausreise sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, z.B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte.

Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit aus Gründen der unverschuldeten Passlosigkeit und unterbrochener oder fehlender Verkehrsverbindungen. Die Absätze 3 und 4 des Absatz 5 stellen sicher, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt wird, wenn positiv festgestellt ist, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist und nicht einem Verschulden ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der Ausländer über seine Identität oder Nationalität täuscht, oder wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse, beispielsweise die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten (Zeichnung einer so genannten Freiwilligkeitserklärung, Vorlage der erforderlichen Fotos) nicht erfüllt. Auch soweit das Ausreisehindernis darauf beruht, dass der Ausländer erforderliche Angaben verweigert hat, ist dies von ihm zu vertreten und schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.

Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, beispielsweise bei Vorliegen einer körperlichen oder psychischen Erkrankung, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Ausreise als solche, also unabhängig von den spezifischen Verhältnissen im Abschiebestaat, erheblich verschlechtert. Eine dem Ausländer wegen der spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland drohende Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung, der nicht durch eine geeignete Behandlung begegnet werden kann, fällt i.d.R. nicht in den Anwendungsbereich des § 25 Absatz 5, sondern ist bei der Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen und im Asylverfahren zu prüfen.

Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich vorliegen, hat die Ausländerbehörde bei der Ausübung des Ermessens ausgehend von der Zielvorgabe des § 1 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz folgende Kriterien heranzuziehen:

- die Dauer des Aufenthalts in Deutschland,
- die Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses
- die Integration in die Lebensverhältnisse, wobei abhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland zumindest einfache Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden können

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden und die Betroffenen werden weiter geduldet, bis das Ausreise- oder Abschiebungshindernis beseitigt ist oder sich die Sachlage zu Gunsten der Betroffenen verändert hat.

Derzeit halten sich im Kreis Euskirchen keine afghanischen Staatsangehörigen auf, bei denen die Voraussetzungen für eine Abschiebung gegeben sind. Bei den 21 geduldeten Personen kann eine Rückführung wegen ungeklärter Identität bzw. geltend gemachter Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung derzeit nicht erfolgen.

Ferner ist festzustellen, dass Abschiebungen nach Afghanistan in der Vergangenheit nicht als Einzelmaßnahme durch die jeweilige Ausländerbehörde veranlasst, sondern zentral bundesweit durch das Bundesinnenministerium und die jeweiligen Landesinnenministerien koordiniert durchgeführt wurden. Seitens des MIK wurde dementsprechend die Ausländerbehörden aufgefordert, alle vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen, bei denen keine persönlichen Ausreise- oder Abschiebungshindernisse vorliegen, zu melden. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungen erfolgte danach durch das MIK. Seitens der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen wurden vier Personen gemeldet. Hiervon wurden drei Personen abgeschoben, während eine Person sich der Abschiebung durch Flucht und seither untergetaucht ist. Derzeit erfolgen keine Abschiebungen nach Afghanistan. Es liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, ob zukünftig weitere Abschiebungen durchgeführt werden.